

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/08_2020

Lausanne, 4. März 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 6. Februar 2020 ([8C 444/2019](#))

Sozialhilfe: Präzisierung zum Begriff der sofort verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel

Das Genfer Kantonsgericht verletzte das durch Artikel 12 der Bundesverfassung garantierte Recht auf Existenzsicherung, indem es Übergangsleistungen der Sozialhilfe mit der Begründung verweigerte, dass die Gesuchstellerin als Mitglied einer Erbengemeinschaft mit Immobilienbesitz über ein Vermögen verfüge, das einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ausschliesse. Grundeigentum einer Erbengemeinschaft, das Gegenstand einer Teilungsklage bildet, stellt kein sofort oder kurzfristig verfügbares Vermögen dar und darf daher bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Person nicht berücksichtigt werden.

Einer alleinstehenden Gesuchstellerin mit zwei Kindern, die als einziges Einkommen über eine Invalidenrente verfügt, wurde von den Genfer Behörden Sozialhilfeleistungen verweigert, obwohl sie nicht über die notwendigen Mittel für ein menschenwürdiges Dasein verfügte. Die zuständige Genfer Behörde vertrat die Auffassung, dass die Gesuchstellerin als Miteigentümerin einer Immobilie, die Gegenstand einer Teilungsklage bilde, die im Genfer Sozialhilfegesetz (loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle, LIASI) festgelegten Vermögensgrenzen für den Anspruch auf finanzielle Unterstützung überschreite. Der Entscheid wurde vom Kantonsgericht des Kantons Genf bestätigt.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde teilweise gut und weist den Fall an die zuständige Genfer Behörde zurück, damit sie den Umfang der finanziellen Leistungen

berechnet, die der Gesuchstellerin unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und der kantonalen Vorschriften zu gewähren sind.

Artikel 9 Absatz 3 LIASi sieht vor, dass finanzielle Unterstützung ausnahmsweise als Vorschuss gewährt werden kann, insbesondere bis zur Liquidation eines Nachlasses. Das Kantonsgericht befand, dass diese Bestimmung keine zusätzliche finanzielle Leistung vorsehe, die sich von der allgemeinen finanziellen Unterstützung unterscheidet. Es machte daher die Zahlung dieser finanziellen Übergangshilfe davon abhängig, ob die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe erfüllt seien, d. h. ob insbesondere bestimmte Vermögensgrenzen nicht überschritten würden. Damit hat das Kantonsgericht die fragliche Bestimmung ihres Sinnes entleert: Wenn eine Person die Bedingungen für den Anspruch auf allgemeine finanzielle Leistungen erfüllt, so hat sie kein Interesse daran, einen rückzahlbaren Vorschuss auf diese Leistungen zu beantragen.

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip, das sowohl für die kantonale Sozialhilfe als auch für die Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung gilt, wird nur dann Hilfe gewährt, wenn die Person nicht selber für ihren Lebensunterhalt sorgen kann und wenn alle anderen verfügbaren Hilfsquellen nicht rechtzeitig und in ausreichendem Masse in Anspruch genommen werden können. Daher können bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Person nur die sofort verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall ging das Kantonsgericht zu Unrecht davon aus, dass die Gesuchstellerin über Vermögenswerte verfüge, die einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ausschliessen würden. Grundeigentum einer Erbengemeinschaft, das Gegenstand einer Teilungsklage bildet, stellt keine unmittelbar oder kurzfristig verfügbare Ressource dar und kann daher bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Person nicht berücksichtigt werden.

Die Gesuchstellerin hat daher auf der Grundlage des Genfer Sozialhilfegesetzes Anspruch auf ordentliche Sozialhilfeleistungen, die als Vorschuss zu leisten und zurückzuzahlen sind, sobald die Gesuchstellerin über ihren Anteil am Nachlass verfügt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. März 2020 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [8C_444/2019](#) eingeben.